

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 7 -  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Per E-Mail an: [Marktgebiete@BNetzA.de](mailto:Marktgebiete@BNetzA.de)

**Aktenzeichen: BK7-16-050**

**Berlin, den 22.04.2016**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines  
Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten**

---

EFET Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit, in dieser Sache Stellung nehmen zu können.

Die Mitgliedsunternehmen von EFET Deutschland haben unterschiedliche Standpunkte bezüglich der Frage, wie lange die Erhebung eines Konvertierungsentgelts durch die deutschen Marktgebietsverantwortlichen noch erforderlich ist.

Unter der Prämisse, dass ein Konvertierungsentgelt über den 01.04.2017 hinaus beibehalten wird, stimmen wir aber darin überein, dass bei der Entscheidung über die Ausgestaltung eines Konvertierungsentgeltes insbesondere die Aspekte der Planungssicherheit und der Steuerungswirkung gegeneinander abzuwiegen sind. Dabei gilt grundsätzlich: je größer der Zeitraum ist, für den ein Konvertierungsentgelt in die Zukunft festgelegt wird, desto besser lässt es sich als preisrelevanter Faktor im Markt – bei der Angebotslegung und der Portfoliosteuerung – berücksichtigen; desto unpräziser ist aber auch seine Wirkung, die Nutzung bilanzieller Konvertierung durch Bilanzkreisverantwortliche und damit die auf die Netznutzer mittels der Konvertierungsumlage zu wälzenden Kosten zu begrenzen. Grund dafür ist, dass die Inanspruchnahme bilanzieller Konvertierung von drei Variablen abhängt: der Differenz der Großhandelspreise an TTF und NCG bzw. GASPOOL, den Transportkosten vom TTF zum NCG- bzw. GPL-VHP und der Höhe des Konvertierungsentgelts.

Da sich zumindest die erste Variable täglich ändert, muss durch die Netznutzer auch täglich die Frage neu bewertet werden, ob der Kauf am TTF und anschließender Transport nach Deutschland kostengünstiger ist als der Kauf an einem deutschen VHP und die anschließende Konvertierung. Jede längerfristige Festlegung des Konvertierungsentgeltes führt daher zu einem Prognoserisiko und eventuellen Unter- bzw. Überdeckungen des Konvertierungskontos der Marktgebietsverantwortlichen. Andererseits erleichtert die längerfristige Kenntnis der Höhe des Konvertierungsentgeltes (und ggf. der Konvertierungsumlage) den Abschluss von Handelsverträgen, die erst in der Zukunft zu erfüllen sind: Wird das Konvertierungsentgelt wie zurzeit mit einem Vorlauf von nur 6 Wochen für einen Zeitraum von 6 Monaten festgelegt, erlaubt dies die belastbare Angebotsstellung allenfalls für das kommende Halbjahr („front season“). Die Planbarkeit für einen längeren Zeitraum würde damit zur Liquidität des Handelsplatzes über den reinen Spotmarkt hinaus beitragen.

Darüber hinaus stimmen wir darin überein, dass das gegenwärtige Konvertierungssystem weiterentwickelt werden muss und weiterentwickelt werden kann, insbesondere in Bezug auf die Effizienz der Beschaffung von Regel- bzw. Konvertierungsenergiemengen, auf die Transparenz der dabei entstehenden Kosten und auf ihre anschließende Allokation:

## **1. Effizienz der Regelennergiebeschaffung**

Ein wesentliches Problem sind die hohen Kosten des gegenwärtigen Konvertierungsregimes, die durch die große – durch den Marktgebietsverantwortlichen zu beschaffende – Regelennergie in Verbindung mit den realisierten Regelenenergiepreisen hervorgerufen werden. Es gibt unseres Erachtens aber Möglichkeiten, hier dämpfend einzugreifen:

- a. Der untertägige Zugang zu Einspeise- sowie Ausspeisekapazität an Speichern würde diese Quelle für Regelennergie für den börslichen Handel verfügbar machen, mit nachhaltig positiven Effekten für die Liquidität und das Preisniveau der Regelennergieangebote;
- b. Der Zeitpunkt, an dem die Regelennergie in großen Mengen beschafft bzw. verkauft wird, könnte optimiert werden. Die Marktgebietsverantwortlichen sollten zusammen mit den Fernleitungsnetzbetreibern den Regelennergiebedarf möglichst frühzeitig abschätzen und sich zu Zeiten eindecken, zu denen der Markt liquide ist. Sie sollten außerdem durch ihre Handelsaktivitäten versuchen, rechtzeitig Preissignale zu setzen und nicht erst dann tätig werden, wenn Mengen zur Sicherstellung der Systemstabilität tatsächlich benötigt werden.
- c. Bei der Zusammenarbeit von FNBs und MGVs besteht Verbesserungspotential. So wurden im ersten Quartal 2016 Entry-Nominierungen am Punkt Elten/Zevenaar, die über die technisch verfügbare Kapazität hinausgingen, von Thyssengas unterbrochen, obwohl NCG zu diesem Zeitpunkt qualitätsspezifische positive Regelennergie (L-Gas) gekauft hat. OGE lässt dagegen am Punkt Vreden/Winterswijk häufig deutliche Überschreitungen der technisch verfügbaren Kapazität zu.
- d. Anstatt zu hohen Kosten langfristige Transportkapazitäten zu buchen, die dann aufgrund der MOL oder hoher Transportkostenaufschläge nicht genutzt werden, sollten sich die MGVs auf untertägige und Tagedtransportkapazitätsbuchungen beschränken, wenn sie in benachbarten Marktgebieten Regelennergie beschaffen. Auslöser für die Beschaffung im benachbarten Marktgebiet könnte beispielsweise sein, wenn die Differenz zwischen NCG-L Within-Day und TTF Within-Day plus Transportkosten einen bestimmten Grenzwert übersteigt. Dies würde die Beschaffungskosten für positive Regelennergie in den L-Gas-Marktgebieten deckeln.

## **2. Veröffentlichung des Konvertierungskontos**

Die Beiträge der beiden Marktgebietsverantwortlichen zur Konsultationsveranstaltung am 06.04.2015 haben uns insofern positiv überrascht, als sie einen Überblick über den Stand der Konvertierungskonten bis einschließlich 31.03.2016 enthielten. Uns ist klar, dass es sich dabei für Januar bis März um vorläufige Daten gehandelt haben muss. Nichtsdestotrotz hielten wir es für hilfreich bei der Abschätzung der zu erwartenden Entgelte oder Umlagen, wenn der aktuelle Stand der Konvertierungs- und Bilanzierungsumlagekonten unmittelbar auch mit vorläufigen Zahlen veröffentlicht würde, zumindest 5 Werktage nach Abschluss des Vormonats.

## **3. Umlage auf Ausspeisepunkte**

Die derzeit in KONNI Gas festgelegte Umlage von Konvertierungskosten auf Einspeisemengen wirkt im Regenergiemarkt kostensteigernd, da vom TTF nach Deutschland transportiertes sowie aus Speichern stammendes Regenergiegas ebenfalls davon betroffen ist. Während sich die ab April erhobene Umlage von 0,15 EUR/MWh noch nicht vollständig im Marktpreis niedergeschlagen hat, wird sie bei der Angebotsstellung für qualitätsspezifische Regenergieprodukte (mit tatsächlicher Lieferung an L-Gas-Einspeisepunkten) vollumfänglich berücksichtigt. Wir befürworten daher mit Entschiedenheit eine Umlage der Kosten ausschließlich auf Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern analog der bestehenden Bilanzierungsumlage.

Diese drei Änderungen sollten in jedem Fall Teil einer geänderten Festlegung zu KONNI Gas sein, unabhängig von der Entscheidung für oder gegen die Fortführung des Konvertierungsentgeltes.

Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Schreiben, die entscheidende Frage über die Fortführung des Konvertierungsentgeltes nicht beantworten können. Das liegt zum Teil an dem fehlenden Einblick unserer Mitgliedsunternehmen in die Ursachen der Kostensteigerungen bei NCG, die schließlich zu der aktuellen Konsultation geführt haben, bei GASPOOL aber nicht eingetreten sind. Die Ereignisse im Februar und März dieses Jahres, die kurzfristige Erhöhung und Verlängerung des Konvertierungsentgeltes und die überraschende Einführung einer signifikanten Umlage auf Einspeisemengen, haben die Marktteilnehmer mit erheblichen ungeplanten Kosten belastet und nachhaltig verunsichert. Wir bitten Sie dringend, die nächsten Wochen dazu zu nutzen, die Kostensteigerungen der Regenergiebeschaffung zu Konvertierungszwecken bei NCG eingehend zu analysieren sowie die Ergebnisse zu kommunizieren und damit die Grundlage für eine robuste Festlegung zum Konvertierungsregime zu schaffen. Die insofern vorausgehende Diskussion sollte dabei explizit auch die bereits 2012 diskutierten alternativen Marktgebietszusammenlegungen – auch über Ländergrenzen hinweg – umfassen.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

### **EFET Deutschland**

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)